Geschäftsordnung

des Jugendparlamentes

der Gemeinde Grasberg

Das Jugendparlament befasst sich mit Angelegenheiten der Kinder- und Jugendpolitik, insbesondere mit Schul-, Freizeit- und Sportangelegenheiten, soweit sie in den Entscheidungsbereich der Gemeinde Grasberg fallen. Das Jugendparlament fördert das Demokratieverständnis und das gesellschaftliche Engagement der Jugend in Grasberg.

Das 4. Jugendparlament der Gemeinde Grasberg hat auf der Sitzung am 28. November 2016 diese Geschäftsordnung beschlossen.

Die Geschäftsordnung ist ab sofort gültig.

Der Vorstand

§ 1

Pflichten und Rechte

1. Die Abgeordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlamentes und seiner Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen.

2. Die Anwesenheit wird zu Beginn der Sitzung überprüft und schriftlich festgehalten. Dies muss aus dem Protokoll ersichtlich sein.

3. Die Abwesenheitszeiten sind dem / der Vorsitzenden über die Geschäftsstelle (Gemeinde Grasberg) des Jugendparlamentes mitzuteilen.

4. Scheidet ein/e Abgeordnete/r aus, so rückt die / der 1. der Ersatzliste nach. Das ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

5. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen wird eine Ermahnung ausgesprochen. Nach nochmaligem unentschuldigten Fehlen kann über den Rausschmiss abgestimmt werden.

§ 2

Änderung der Geschäftsordnung

Bei Anträgen zur Änderung dieser Ordnung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Jugendparlamentes erforderlich.

§ 3

Projektgruppen

Bei Bedarf können jederzeit projektbezogene Arbeitskreise gegründet werden. In diesen Arbeitskreisen können auch Kinder und Jugendliche im Alter von bis zu 21 Jahren mitarbeiten, die keine gewählten Mitglieder im Jugendparlament sind.

§ 4

Vorstand

Die Mitglieder des Jugendparlamentes wählen eine/n Vorsitzende/n und ein/e Stellvertreter/in. Diese bilden den Vorstand. Der Vorstand kann auf Antrag und mit Mehrheitsbeschluss erweitert werden.

§ 5

Sitzungen

1. Das Jugendparlament berät und beschließt in seinen Sitzungen über die eingereichten Anträge.

2. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Zuschauer sollen sich vor Beginn der Sitzung bei der Sitzungsleitung anmelden. Ein Zuschauer kann bei mehrfachen Störungen von der Sitzung ausgeschlossen werden. Dieses übernimmt die Sitzungsleitung.

3. Zuhörer haben kein Rederecht.

4. Ein Tagesordnungspunkt kann auf Antrag verschoben werden. Dies bedeutet, dass der Tagesordnungspunkt entweder in der jeweiligen Sitzung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt besprochen oder auch auf eine der kommenden Sitzungen verschoben werden kann. Über den Antrag wird in der jeweiligen Sitzung abgestimmt.

5. Von den Sitzungen werden Protokolle geschrieben (hierzu wird ein Mitglied des Jugendparlamentes zum / zur Protokollführer/in gewählt).

6. Das Jugendparlament sollte sich mindestens einmal im Monat treffen.
   Der Ort und die Uhrzeit werden für jede Sitzung neu abgesprochen.

7. Das Jugendparlament verzichtet bei den Sitzungen auf eine Sitzordnung o. ä. (die Zuschauer bekommen zugeteilte "Zuschauerplätze").

§ 6

Anhörungen

Auf Antrag kann das Jugendparlament beschließen anwesende Sachverständige anzuhören.

§ 7

Protokoll

Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt. Die Protokoll führende Person schreibt dieses vor und gibt dieses bei der Verwaltung der Gemeinde Grasberg ab.

Die Gemeinde erstellt das Protokoll, lässt dieses von der Protokoll führenden Person und dem Vorsitzenden unterschreiben und verschickt die Protokolle zeitnah nach der Sitzung.

Im Protokoll sollte mindestens enthalten sein:

- Anwesenheit (inkl. Zuschauern, Gästen o. ä.)
- Kurzfassung der Tagesordnung
- Kurze Zusammenfassung zu jedem Tagesordnungspunkt

§ 8

Sitzungsführung / Redeordnung

Die Sitzung führt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende. Bei Verhinderung wird die Leitung von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter übernommen. Im Sonderfall kann die Sitzung auch von beiden geführt werden. Dieses entscheidet der Vorstand.

1. Die Sitzungsleitung ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen Reihenfolge auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.

2. Wird ein Antrag beraten, so erhält zuerst der Antragsteller das Wort um seinen Antrag zu erklären. Bei Anträgen, die nicht aus den Reihen des Jugendparlamentes stammen, hat die Sitzungsleitung die Möglichkeit, den Antragsteller zu der entsprechenden Sitzung einzuladen und um eine Erläuterung des Sachverhaltes zu bitten.

3. Danach erteilt die Sitzungsleitung das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

4. Die Sitzungsleitung kann jederzeit das Wort ergreifen.

5. Derjenige, dem das Wort erteilt wurde darf nicht unterbrochen werden.

§ 9

Beschlussfähigkeit

Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfe der Mitglieder anwesend sind.

§ 10

Beisitzer

Die Schülervertretung der Haupt- und Realschule Grasberg / Worpswede mit Standort in Worpswede kann eine Person als Beisitzer schicken. Die Person besitzt Rederecht - allerdings kein Stimmrecht. Einladungen zu den Sitzungen erfolgen über die Schule.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Grasberg, den 28. November 2016

Gemeinde Grasberg
Die Bürgermeisterin

Verwaltung
Bgm. Schorfmann

Vorsitzende/r JUPA Grasberg